



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0028/2017		Datum:	19.01.2017
Bürgermeisterin				
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az:	31.00.10	
Gremienweg:				
09.03.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
20.02.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Terminvorschlag für die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) bezüglich der Oberbürgermeisterwahl			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den

24. September 2017

als Wahltermin für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz und den 15. Oktober 2017 als Termin für eine etwaige Stichwahl vorzuschlagen.

Begründung:

Die Amtszeit des derzeitigen Oberbürgermeisters Herrn Prof. Dr. Hofmann-Göttig endet zum 30. April 2018.

Gemäß § 53 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) ist der Nachfolger frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu wählen. Der Wahltermin muss somit zwischen dem 01.08.2017 und 31.01.2018 liegen.

Festgesetzt werden der Wahltag und der Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) von der Aufsichtsbehörde. Dies ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier. Der Wahltag und der Tag der Stichwahl müssen jeweils ein Sonntag sein.

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Durch die Bündelung der Wahltermine sind sowohl Vorteile im Hinblick auf die Wahlbeteiligung zu erwarten, als auch Vorteile bei der Besetzung der benötigten Wahlvorstände. Für die Durchführung der Wahl werden ca. 1.000 Wahlhelfer für die in Koblenz gebildeten 76 Urnen- und 30 Briefwahlvorstände benötigt. Durch die

Zusammenlegung der Wahl lässt sich die zeitliche Belastung der ehrenamtlich Tätigen auf ein Mindestmaß reduzieren.

Auch wirtschaftliche Vorteile sind bei der gemeinsamen Durchführung beider Wahlen erkennbar. Die Kosten für Produktion und Versand getrennter Wahlbenachrichtigungen entfallen, da jeder Wahlberechtigte nur eine Benachrichtigung erhält. Auch Beantragung und Versand der Briefwahlunterlagen können zusammengefasst werden. Die tatsächlichen Einsparungen hierdurch werden auf ca. 50.000,- Euro geschätzt.

Die Festsetzung des Termins einer etwa notwendig werden Stichwahl regelt § 60 Abs. 3 KWG. Danach haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Bei der Terminierung sind neben organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten vor allem auch Umstände aus der Sicht der Wählerinnen und Wähler zu berücksichtigen. So sollen Wahlen grundsätzlich nicht in Zeiten der Ferien stattfinden, um möglichst allen Wählerinnen und Wählern die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu ermöglichen. Die Herbstferien in Rheinland-Pfalz sind in der Zeit vom 02. bis 13. Oktober 2017. Der zulässige letztmögliche Wahltermin (21. Tag nach dem 24.09.2017) ist der 15.10.2017. Dieser Tag wird als möglicher Tag der Stichwahl favorisiert. Ein früherer Termin scheidet aus organisatorischen Gründen (7. Tag nach der Wahl) bzw. weil er mitten im Ferienzeitraum liegt (14. Tag nach der Wahl) aus.